

Elterliches Erziehungsrecht und Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Art. 6 II GG, §§ 51 II, 67, 69 II JGG
BVerfG – Urteil vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt (gekürzt)

Der zur Tatzeit 14 Jahre alte Sohn des Beschwerdeführers wurde wegen Körperverletzung in zwei Fällen im Rahmen tätlicher Auseinandersetzungen mit anderen Schülern angeklagt.

In der Hauptverhandlung war der Beschwerdeführer als gesetzlicher Vertreter zunächst zugegen. Nachdem das Gericht einen Zeugen vernommen hatte, der den beschuldigten Sohn belastete, unterbrach der Jugendrichter die Beweisaufnahme, um dem Angeklagten und dem Beschwerdeführer als gesetzlichem Vertreter einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzuschlagen. Nach Beratung mit seinem Sohn verweigerte der Beschwerdeführer die Zustimmung zu einer derartigen Erledigung des Verfahrens und beharrte auf der Fortsetzung der Beweisaufnahme.

Der weitere Verlauf der Verhandlung ist im Einzelnen ungeklärt. Fest steht, dass der Beschwerdeführer vom Richter schließlich des Saales verwiesen wurde. Eine nähere Begründung enthält das Protokoll nicht; es ist lediglich vermerkt:

»Der gesetzliche Vertreter wurde gemäß § 51 Abs. II des Saales verwiesen.«

Im Anschluss daran wurde die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers fortgesetzt. Das Verfahren wurde schließlich, mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft, vorläufig eingestellt, um in den beiden angeklagten Fällen einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Der Beschwerdeführer lehnte den Jugendrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der abgelehnte Richter antwortete:

»... Ich war der Auffassung, dass ich noch während Ihrer Präsenz im Sitzungssaal Ihnen verständlich begründet hatte, warum ich Ihren Einfluss in diesem Verfahren und dessen Vorfeld für unheilvoll halte. Der Grund liegt darin, dass Sie Ihren Sohn in einer aggressiven Fehlhaltung auch

noch unterstützen, statt dass Sie darauf hinwirken, dass er sich an die üblichen Regeln des Zusammenlebens mit anderen hält. Unter diesen Umständen ist es nur sehr schwer möglich, auf ihn pädagogisch positiv einzuwirken. ...«

Am selben Tag gab der Jugendrichter eine dienstliche Erklärung ab, in der u.a. ausgeführt war:

»... Der von Beginn an im Sitzungssaal anwesende Vater des Angeklagten ... hatte sich offensichtlich dahingehend vorbereitet, die seinem Sohn vorgeworfenen Taten als durch Notwehr bzw. Provokation gerechtfertigt darzustellen. Trotzdem gelang es dem Abteilungsrichter zunächst, den Angeklagten und den Vater des Angeklagten mit seinen Vorstellungen über den Täter-Opfer-Ausgleich vertraut zu machen. ... Nachdem beide wieder den Sitzungssaal betreten hatten, wurde offensichtlich, dass der Vater insoweit nicht gesprächsbereit war. Der Angeklagte erweckte den Eindruck, dass er wohl durchaus zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit wäre, diese Auffassung jedoch seinem Vater gegenüber nicht durchsetzen konnte. Da auch schon im Vorfeld des Verfahrens deutlich geworden war, dass der Vater des Angeklagten bei der Suche nach einer angemessenen Entscheidung wenig hilfreich sein würde, hat das Gericht von seiner Ausschließungsmöglichkeit nach § 51 Abs. 2 JGG Gebrauch gemacht. ... Nachdem der Vater des Angeklagten den Saal verlassen hatte, war es möglich, mit dem Angeklagten ein vernünftigeres Gespräch zu führen, an dessen Ende er sich bereit erklärte, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen. ...«

Der angeordnete Täter-Opfer-Ausgleich wurde nur in einem Fall erfolgreich durchgeführt; im zweiten Fall lehnten der Sohn des Beschwerdeführers und das mutmaßliche Opfer dies ab. Daraufhin ordnete der Jugendrichter am 11. Januar 2001 die Wiederaufnahme des Verfahrens und einen Termin zur mündlichen Verhandlung für den 8. Februar 2001 an. Zugleich beschloss das Amtsgericht, dem Angeklagten entgegen einem

Antrag vom 6. Juli 2000 keinen Verteidiger beizugeben und den Beschwerdeführer als gesetzlichen Vertreter von der Teilnahme an der – neuen – Hauptverhandlung, nicht jedoch an der Urteilsverkündung, gemäß § 51 Abs. 2 JGG auszuschließen.

Die Hauptverhandlung fand schließlich am 19. April und 2. Mai 2001 unter Befragung zahlreicher Zeugen und in Abwesenheit des Beschwerdeführers statt. Im Urteil wurde dem Sohn auferlegt, gemeinnützige Arbeit zu leisten.

In der Folgezeit leistete der Sohn des Beschwerdeführers nur einen Teil der ihm auferlegten Stunden gemeinnütziger Arbeit ab. Im Hinblick auf den restlichen Teil verhängte das Amtsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2002 gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG Jugendarrest in Form eines Freizeitarrêts. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Landgericht mit Beschluss vom 8. August 2002 zurück.

Zu einer Vollstreckung des Jugendarrests ist es bisher nicht gekommen.

Aus den Gründen (gekürzt):

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

§ 51 Abs. 2 JGG, der bei Bedenken gegen ihre Anwesenheit die Ausschließung von Angehörigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern aus einer Hauptverhandlung erlaubt, ist mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar, soweit er die Ausschließung von Personen erlaubt, die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG tragen. Die Vorschrift ist als Grundlage für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht zu unbestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Sie können grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 24, 119; stR-

spr). Ziel, Inhalt und Methoden der elterlichen Erziehung liegen im Verantwortungsbereich der Eltern. Konkrete Erziehungsziele sind ihnen von Verfassungen wegen nicht vorgegeben. Art. 6 Abs. 2 GG schützt die Eltern damit vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts und verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen (vgl. BVerfGE 56, 363 <381 f.>; vgl. auch BVerfGE 59, 360 <376>).

Die Ausübung des Elternrechts ist nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 und 3 GG beschränkt; sie unterliegt – jedenfalls was die Wahrnehmung von Rechten in einem gegen einen Jugendlichen gerichteten Strafverfahren anbelangt – weiteren Grenzen.

Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege (vgl. BVerfGE 39, 1 <45 ff.>; 88, 203 <257 f.>; s. auch BVerfGE 51, 324 <343>), die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll (vgl. BVerfGE 57, 250 <275>; 80, 367 <378>; 100, 313 <389>). Strafnormen und deren Anwendung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sind Verfassungsaufgaben.

So wie die staatliche Strafrechtspflege auf dem Weg zu einer Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen in Grundrechte erwachsener Verdächtiger und bei Nachweis einer schuldhaft begangenen Straftat in Rechte des Täters eingreifen darf, ist sie in Strafverfahren gegen Minderjährige nicht gehindert, auch in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen. Das bedeutet freilich nicht, dass das Elternrecht grundsätzlich zurücktreten habe. Konflikte zwischen dem Elternrecht und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Durchsetzung im Verfahren sind durch Abwägung aufzulösen. Dabei müssen das betroffene Elternrecht und der strafrechtliche Rechtsgüterschutz zum Ausgleich gebracht werden. Lässt sich dieser Ausgleich nicht herstellen, so ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat (vgl. zu Art. 5 GG: BVerfGE 35, 202 <225>; 59, 231 <261 ff.>; 67, 213 <228>; s. auch BVerfGE 81, 278 <292>; 93, 1 <21>). Allerdings kann dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken, der kein staatliches Erziehungsprivileg etabliert und das vorrangige elterliche Erziehungsrecht nicht suspendiert (vgl. P.-A. Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2000, S. 162, 351 f.; Bessler, Zur Verteidigung und Beistandschaft von straffällig gewordenen Jugendlichen, 2000, S. 28), jedenfalls vor Abschluss des Verfahrens keine besondere Bedeutung zukommen. Die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel künftigen straffreien Lebens (vgl. BVerfGE 74,

102 <123> zum Ziel einer jugendstrafrechtlichen Reaktion) setzt grundsätzlich den justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus. Während eines laufenden Strafverfahrens wird es regelmäßig an der Möglichkeit einer solchen Feststellung fehlen, so dass für eine allein mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts verfassungsrechtlich noch kein Raum ist.

Aus dem Recht und der Pflicht zur Fürsorge für das Kind leitet sich die Befugnis zur (»treuhänderischen«) Wahrnehmung von Rechten des Kindes gegenüber dem Staat oder gegenüber Dritten ab (vgl. Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 6, Rn. 54; s. auch Böckenförde, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 14, 1980, S. 64). Wird wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen eingeleitet, so ist schon dies ein Eingriff in seine Rechte und die der Eltern (vgl. Keiser, Das Kindeswohl im Strafverfahren, 1998, S. 73; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 1996, S. 117). Gehört zum Verantwortungsbereich der Eltern der Schutz von Rechten ihrer Kinder, so folgt daraus verfassungsrechtlich auch die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern an Jugendstrafverfahren. Das trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche auf Grund ihrer geringeren Lebenserfahrung und wegen der intensiven psychischen und körperlichen Entwicklungsprozesse, denen sie ausgesetzt sind, zur Wahrnehmung ihrer Interessen weit weniger als Erwachsene in der Lage und deshalb besonders schutzbedürftig sind, wenn sie sich in einem Strafverfahren der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenübersehen (vgl. Schulz-Knappe, RdJ 1967, S. 9 f.; Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, 2. Aufl. 2001, S. 18).

Das elterliche Recht zur Wahrnehmung der Schutz- und Beistandsfunktion für das Kind schließt das Recht ein, auch im Jugendstrafverfahren eigene Erziehungsvorstellungen geltend zu machen. Sowohl die Frage, wie sich der Jugendliche auf den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf einlässt und mit welchen, im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung vorgesehenen, Mitteln er diesen zu entkräften versucht, wie auch die Überlegung, wie auf eine (möglicherweise begangene) Straftat (im Vorfeld einer staatlichen Reaktion) erzieherisch zu reagieren sei, gehören zur Erziehung, die zuvörderst Aufgabe der Eltern ist. Auch das Ziel des Verfahrens, beim Nachweis einer Straftat eine jugendstrafrechtliche Sanktion gegen den Jugendlichen zu verhängen, die ihrerseits in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen kann, gebietet ihre Einbindung in das Verfahren. Dabei kommt es verfassungsrechtlich weniger auf die Erwägung an, dass staatliche Maßnahmen voraussichtlich umso erfolgreicher sein werden, je mehr mit dem Verständnis und der un-

terstützten Mitwirkung der Eltern gerechnet werden kann (dazu schon BGHSt 18, 21 <25>). Ausschlaggebend ist insoweit, dass es Eltern möglich sein muss, im Vorfeld einer Maßnahme, die ihre Rechte beeinträchtigt, abweichende Vorstellungen vorzubringen (s. Bohnert, ZfJ 1989, S. 232, 236; Kremer, Der Einfluss des Elternrechts aus Art. 6 Abs. II, III GG auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes, 1984, S. 170).

Der Ausschluss der Eltern aus der Hauptverhandlung gegen ihr Kind ist ein schwerwiegender Eingriff, der die Wahrnehmung von Elternrechten im Jugendstrafverfahren unterbinden und den auf den Beistand seiner Eltern angewiesenen jugendlichen Angeklagten weitgehend schutzlos stellen kann. Er bedarf von Verfassungen wegen einer Grundlage, die die Betroffenen klar und vollständig mit dem in der Norm zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers bekannt macht (vgl. BVerfGE 34, 293 <301> im

NEUE BÜCHER

- Busch/Teichmann
Das neue Geldwäscherecht
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
125 Seiten, 19,80 €
- Claudia Corinna Braun
Migration und interkultureller Konsens – Ein kriminologischer Ausblick
Lit Verlag
Münster
248 Seiten, 20,90 €
- Frederik Roggan
Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit
Pahl-Rugenstein
Bonn
334 Seiten, 39,90 €
- Brigitta U. Goldberg
Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
294 Seiten, 46,- €
- Michael Rodi (Hg.)
Recht und Wirkung
Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung
Carl Heymanns Verlag
Köln
254 Seiten, 59,- €
- Albrecht/Entorf (Hg.)
Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat
Springer-Verlag
Heidelberg
273 Seiten, 64,95 €

Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Verteidigers; s. auch BVerfGE 38, 105 <119> zur Entfernung des Zeugenbestands). Dieser Anforderung genügt § 51 Abs. 2 JGG nicht. Auch eine Präzisierung mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungsmethoden kann diesen Mangel nicht beheben.

a) Der Wortlaut des § 51 Abs. 2 JGG räumt im Rahmen einer Sollbestimmung die Möglichkeit des Ausschlusses von Eltern ein, soweit »Bedenken gegen ihre Anwesenheit« bestehen.

Der Wortlaut enthält keinen Hinweis, worauf sich die Zweifel, Vorbehalte oder Einwände zu beziehen haben. Als Gegenstand von »Bedenken« kommt vielerlei Verschiedenes in Frage: etwa Zweifel an der Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, ihre Rechte zum Wohl des Kindes geltend zu machen; Sorge vor missbräuchlicher Anwendung von Rechten im Verfahren oder einer Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung; Befürchtung einer außerhalb des Verfahrens eintretenden Erschwerung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe; Vorbehalt, in Anwesenheit der Eltern Umstände zu erörtern, die für diese unangenehm sind; Zweifel, ob man in Anwesenheit der Eltern erzieherisch wirksame Maßnahmen ergreifen könne (vgl. die weit auseinander gehenden Ansichten über den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2 JGG etwa bei *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2000, § 51, Rn. 11; *Schoreit*, in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2002, § 51, Rn. 12). Der Wortlaut erlaubt es dem Richter, jeglichen Vorbehalt gegen die Anwesenheit der Eltern zum Anlass für einen Ausschluss zu nehmen.

b) Die systematische Betrachtung von § 51 Abs. 2 JGG verengt einerseits den Anwendungsbereich der Vorschrift, macht andererseits aber deutlich, dass die dem allgemeinen Strafverfahrensrecht eigenen Möglichkeiten einer Entfernung von gesetzlichen Vertretern auch im Jugendstrafverfahren anwendbar bleiben.

§ 51 JGG erlaubt nach der amtlichen Überschrift die »Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten«. Schon dies spricht für die Auslegung, dass der Richter einen Ausschluss für die gesamte Hauptverhandlung – entgegen der in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. nur *Eisenberg*, a.a.O., § 51, Rn. 13) – nicht auf § 51 Abs. 2 GG stützen kann, sondern nur einen Ausschluss für einen bestimmten Verfahrensteil oder für eine bestimmte Verfahrenssituation.

Neben § 51 Abs. 2 JGG bleiben grundsätzlich die allgemeinen Möglichkeiten des Ausschlusses von gesetzlichen Vertretern erhalten (vgl. § 2 JGG). Freilich kennt die Strafprozessordnung keine spezifischen Gründe für den Ausschluss gesetzlicher Vertreter. Als allgemeiner Grund, einen gesetzlichen Vertreter aus der Hauptverhandlung zu entfernen, kann aber der Umstand dienen, dass der gesetzliche Vertreter als Zeuge in Betracht kommt; hier erlauben §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 Satz 1 StPO eine mündliche Verhandlung ohne den gesetzlichen Vertreter.

c) Die historische Auslegung des § 51 Abs. 2 JGG trägt zu einer weiteren Präzisierung der Norm nicht bei.

Klare Vorstellungen zur Reichweite der Ausschlussbefugnis sind nicht zu erkennen, zu unterschiedlich und ohne verbindendes Fundament sind die Konstellationen, die zur Entfernung berechtigen sollten.

Hinzu kommt, dass angesichts der Betonung eines Erziehungsrechts auch des Staates ab 1933 und einer dadurch bedingten Umbildung des Jugendstraf- und -strafverfahrensrechts eine fixierte Begrenzung des Eingriffs in Elternrechte den Vorstellungen des Normgebers ohnehin nicht entsprochen hätte. Das Reichsjugendgerichtsgesetz, das »dem bis dahin blassen Erziehungsgedanken eine straffe weltanschauliche Orientierung gab« (vgl. *Sieverts*, ZAKDR 1944, S. 5), räumte dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zwar grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Beschuldigten ein (vgl. § 41 RJGG). Eine solche Zuweisung von Verfahrensbefugnissen erschien offenkundig jedoch nur verantwortbar, soweit eine erzieherisch sinnvolle Ausübung dieser Rechte zu erwarten war.

d) Auch eine objektiv-teleologische Auslegung vermag der Vorschrift des § 51 Abs. 2 JGG keine schärfere Kontur zu geben.

Soweit die Regelung, nach ihrem Zweck verstanden, im weitesten Sinne dazu dienen soll, den Einfluss von Angehörigen in einer gegen einen Jugendlichen gerichteten Hauptverhandlung auszuschließen und dadurch einen reibungslosen Verlauf dieser Hauptverhandlung zu gewährleisten, liefert diese Einsicht noch keine hinreichende Information zu der Frage, was nach dem Gesetz als eine relevante Störung gelten darf. Dies ließe sich nur beantworten, wenn man feststellen könnte, welchen Zielvorstellungen § 51 Abs. 2 JGG verpflichtet ist: der Wahrheitsfindung, dem Schutz des Jugendlichen oder eines Zeugen, der Förderung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe, der Erreichung irgendeines Erziehungsziels oder vielleicht sogar mehreren dieser Ziele in einer bestimmten Hierarchie und Mischung. Daran fehlt es.

Eine an Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck orientierte Auslegung des § 51 Abs. 2 JGG kann also einen Anwendungsbereich nicht hinreichend klar und verbindlich bestimmen.

Die der Entfernung zu Grunde liegende Vorschrift des § 51 Abs. 2 JGG ist verfassungswidrig und kann daher als Ermächtigungsnorm nicht herangezogen werden. Da es auch keine andere Vorschrift gibt, die den Ausschluss rechtfertigen könnte, verbleibt der angegriffene Beschluss Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Hinweis, der Sohn des Beschwerdeführers habe sich in der ersten Verhandlung auch in Abwesenheit des Vaters sachgerecht verteidigen können, sowie die Erwägung, die Sach- und Rechtslage sei auch für einen 15-jährigen Jugendlichen denkbar einfach, können Überlegungen zur verfassungsrechtlich gebotenen Kompensation des Ausschlusses eines Elternteils, der in der Hauptverhandlung die Wahrnehmung von Interessen des Jugendlichen übernommen hatte, nicht ersetzen.

Der Vorrang der elterlichen Erziehungsrechte gegenüber staatlicher Einwirkung auf den Jugendlichen in einem Jugendstrafverfahren, das

die Aufklärung und Ahndung einer Straftat zum Ziel hat, gebietet während des laufenden Verfahrens von Verfassungen wegen Zurückhaltung bei der Annahme erzieherischer Nachteile und bei der Anordnung darauf gestützter Konsequenzen (vgl. *P.-A. Albrecht*, a.a.O., 3. Aufl. 2000, S. 162, 351 f.).

Anmerkung:

Nach § 51 II JGG soll der Vorsitzende auch Angehörige, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, so weit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen. Diese Vorschrift ist hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen in das elterliche Erziehungsrecht (»Bedenken«) zu unbestimmt und damit verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Die grundsätzliche Problematik ist durch die vorliegende Entscheidung freilich nicht gelöst. Elternrechte können mit dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes kollidieren. Zutreffend weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass die Kollision durch Abwägung aufzulösen ist, »wobei das betroffene Elternrecht und der strafrechtliche Rechtsgüterschutz zum Ausgleich gebracht werden müssen«. So ist es einerseits richtig, dass Ziel, Inhalt und Methoden der elterlichen Erziehung im Verantwortungsbereich der Eltern liegen, wozu auch die Verteidigungsstrategie gehört (Bestreiten bzw. Berufung auf einen Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgrund). Darauf wollte offensichtlich der Vater hinaus, während der Sohn bereit war, einem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen, wodurch er für sich die Schuldfrage bejaht hat. Als Grundlage der informellen Erledigung (Diversiön) gilt dann aber der Erziehungsgedanke, der im Jugendhilferecht als Ziel eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit bzw. im Jugendstrafrecht die Befähigung zum Legalverhalten vorsieht. Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht haben insoweit eine gemeinsame Schnittmenge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich gerade im Hinblick auf die Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer sowie gegenüber der Gesellschaft eine besonders sinnvolle Reaktionsform ist. Der strafrechtliche Rechtsgüterschutz darf schon aus verfassungsrechtlichen Gründen die Elternrechte nicht zwangsläufig zurückdrängen, ebenso wenig wie umgekehrt das Elternrecht den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz mit dem Ziel der Befähigung zum Legalverhalten nicht verdrängen kann. Rechtspolitisch stellt sich deswegen die Aufgabe, eine auf Ausnahmefälle zugeschnittene, dem § 51 II JGG vergleichbare Vorschrift zu schaffen, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt und verfassungsrechtlich einwandfrei ist.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen

Brigitta U. Goldberg

Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen

Zu den Zusammenhängen zwischen Freizeitverhalten
und Kriminalität

2003, 294 S., brosch., 46,- €, ISBN 3-7890-8227-9
(Nomos Universitätschriften – Recht, Bd. 382)

In der aktuellen Diskussion um die Jugendkriminalität wird immer wieder die Rolle der Freizeit angesprochen. Die Autorin geht erstmals ausführlich der Frage nach, welche Zusammenhänge zwischen dem Freizeitverhalten und der Kriminalität bei Jugendlichen wissenschaftlich nachweisbar sind. Dabei zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede im Freizeitverhalten delinquenter und nichtdelinquenter Jugendlicher: Bestimmte Freizeitbeschäftigungen sind Risikofaktoren, andere Schutzfaktoren im Hinblick auf Kriminalität. Aus diesen Erkenntnissen werden Folgerungen für die Kriminalprävention abgeleitet. Die Monographie richtet sich an kriminologisch interessierte Leserinnen und Leser in Ausbildung, Praxis und Forschung.



NOMOS Verlagsgesellschaft · Baden-Baden
Fax 07221/2104-43 · nomos@nomos.de